



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Ihr Verhältnis zur Zentral- und Lokalverwaltung

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

der allgemeinen Landesverwaltung damals anders gruppiert waren, z. B. engere Beziehungen zwischen gerichtlichen und geistlichen Angelegenheiten bestanden und die letzteren mit den Schul- und Armensachen verknüpft waren, ein fiskalisches Interesse dagegen nicht hatten. Die Zuständigkeit zwischen der neuen Kammer und der alten Landesregierung war also nicht im Sinne einer strengen Trennung von Justiz und Verwaltung abgegrenzt. Vielmehr waren der Kammer einige Justizsachen (Kammerjustiz in fiskalischen Rechtsfachen) und der Regierung die angegebenen Verwaltungsfachen ausschließlich zugeteilt und einige andere Geschäfte blieben ihnen gemeinsam, wobei jedoch die Regierung als eine Art auswärtigen Departements der Provinz, die Repräsentation gegenüber den Nachbarländern behielt. So haben diese beiden Behörden, auch nach der Cocceji'schen Justizreform, auf dem Verwaltungsgebiete zusammengearbeitet und die französische Revolution überdauert. An Reibungen hat es zwischen diesen beamteten Vertretern verschiedener Staatsauffassungen freilich nie und besonders im Anfange nicht gefehlt; zur Schonung der Empfindlichkeit bestimmte zunächst eine vorsichtige Verordnung, daß zu gemeinsamen Besprechungen der Deputierten von Regierung und Kammer nicht der Sitzungsraum des einen oder anderen Kollegiums, sondern ein besonderes Konferenzgemach benützt werden solle.

Der Amtsbereich der Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve war Cleve-Mark und wurde später auf die Grafschaft Moers ausgedehnt. Erst nach dem Siebenjährigen Kriege (1768) wurde eine Kriegs- und Domänenkammer-Deputation*, mit den wesentlichen Befugnissen der Kammer, für die Grafschaft Mark in Hamm errichtet, die im Jahre 1787 in eine selbständige Kammer verwandelt wurde.

So unvollkommen der Name „Kriegs- und Domänenkammer“ den sachlichen Wirkungskreis bezeichnete, so charakteristisch war er doch für die Betonung des finanziellen Zwecks, dem die übrige innere Verwaltung nur als Mittel zu dienen hatte. Die Aufbringung des Bedarfs für das Heer durch die Steuern und die Erzielung eines hohen Überschusses aus den Domänen stand durchaus im Vordergrund, und durch straffe militärische Disziplin hat sich das Generaldirektorium zu Berlin, unter der Leitung des Königs, die Provinzialbeamten vor allem zur Genauigkeit in Etats-, Rassen- und Rechnungsfachen und zum „Raffinieren“ über die Hebung der Volkswirtschaft herangebildet, daher denn auch eine praktische Vorbildung der juristischen vorgezogen wurde.

Die Zentralisation der Verwaltung in Berlin hielt die Kammern in starker Abhängigkeit und verpflichtete sie, in den geringfügigsten Sachen die Genehmigung des Generaldirektoriums nachzusuchen und in zahlreichen feststehenden Berichten über den Zustand von Stadt und Land zu berichten. Mit dem Pathos der Distanz erteilte die gestrenge Zentralbehörde Lob und Tadel, aber der Tadel überwog beträchtlich, und zwischen den formelhaften Eingangsworten ihrer Erlasse „Unseren gnädigen Gruß zuvor“, „Seind Euch in Gnaden gewogen“ finden wir oft genug die herbsten und derbsten

Ihr Verhältnis
zur Zentral- und
Lokal-
verwaltung

* Die Entwicklung des Stahl-, Eisen- und Fabrikwesens im Sauerlande wird ausschlaggebend gewesen sein.

Bemerkungen gegen das Kollegium und seine einzelnen Mitglieder.* Auch mit empfindlichen Geldstrafen wurde nicht gespart; besonders in Rechnungssachen saß das Generaldirektorium (dem die Generalrechnenkammer damals unterstellt war) nach der Anweisung des Königs Friedrich Wilhelm I. der Kammer auf dem Halse, damit nicht „mit der leichten Hand darüber gefahren werde.“

Das größte Ereignis, nächst den seltenen Reisen der preussischen Könige ins Clevische, war die Ankunft des gebietenden westfälischen Provinzialministers aus Berlin, der dann in mehrtägigen Konferenzen an der Hand der Kammer-Instruktion die ganze Verwaltung erörterte und deren Richtlinien für die Zukunft bezeichnete.

In derselben unbedingten Art war wiederum der Kammer die Lokalverwaltung untergeordnet. Bei Errichtung der Kammer wurde das mit feudalen Überlieferungen behaftete Drostenamt ausgeschaltet und fortan nur als Sinecure wegen der Einkünfte an verdiente höhere Beamte, meist Generale, verliehen. Die Befugnisse der Drostien aber gingen für die nächsten Jahrzehnte auf die landesherrlichen Richter über, wodurch in der untersten Instanz Justiz und Verwaltung auf dem Lande in unzweckmäßiger Weise wieder vereinigt wurden. Auch eine Anzahl sogenannter Herrlichkeiten oder Jurisdiktionen, in denen die niedere Gerichtsbarkeit, Steuerverwaltung und Polizei bestimmten adligen Familien (aber ohne Verknüpfung mit dem Grundbesitz) überlassen war, beeinträchtigten seit der Zeit des Großen Kurfürsten dauernd die Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Verwaltung, indem sie für je 1 bis 3 Kirchspiele an die Stelle der „Ämter“ traten. Das Herzogtum Cleve umfaßte als untere Verwaltungsbezirke 30 Ämter und 27 Herrlichkeiten. Infolge der vom Kanzler Cocceji unter Friedrich dem Großen durchgeführten Justizreform wurden dann die landesherrlichen Einzelrichter durch Landgerichte ersetzt und drei clevische Kreise, der westrheinische in Cleve und zwei ostrheinische in Emmerich und Wesel, eingerichtet, in welchen Landräte nach dem Muster der östlichen Provinzen die Verwaltung zu führen hatten (1753). Indessen hat das Landratsamt in Cleve-Mark mangels eines kompakten adligen Grundbesitzes und der darauf beruhenden Kreisstände sich lediglich bureaukratisch entwickelt und ist selbst im Steuerwesen nicht zur Bedeutung gelangt, da die „Ämter“, wegen der zählbaren Steuermatrikel, erhalten blieben und die von den „Geerbten“ gewählten Steuerrezeptoren allmählich Organe der Staatsverwaltung wurden. Das clevische Landratsamt kam daher hauptsächlich für die Polizei in Betracht und bot für irgend welche Selbstverwaltung keinen Sammelpunkt. — Ohne Beziehung zur Kreis- und Amtsverfassung bestanden für die Domänen die Rentereien fort (14 bis 15), sich durch eine Anzahl von Ämtern erstreckend. Die Magistrate der 24 Städte endlich waren der Aufsicht von Steuerräten unterstellt, die in vier steuerrätlichen Kreisen (Cleve, Xanten, Emmerich,

* Der Tadel bezog sich nicht immer auf nachlässige Leistungen, sondern auch auf die mutige Vertretung abweichender Meinungen. Bei einer Revision im Jahre 1769 äußerte sich der Staatsminister von Hagen, laut dem in der Kammer Sitzung zu Cleve aufgenommenen Protokolle, folgendermaßen: „einige membra hätten in ihren Berichten ganz unüberlegt zu verstehen geben wollen, als ob sie die Sache besser eingesehen hätten und besser verständen, da doch ein solches membrum von selbst begreifen könnte, daß ein dergleichen unartiges und instruktionswidriges Betragen höchst strafbar und ein solches subjectum im Königlichen Dienste gar nicht zu dulden sei“.

Wesel) die Akzise- und Polizeiaufsicht mit der Förderung des Gewerbes und Verkehrs vereinigen sollten.

Das dieser buntschiedigen Lokalverwaltung übergeordnete Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer wuchs von 10 Räten bald auf 15 und mehr an, worunter sich zwei zur Verwaltung von Mörs dorthin deputierte Räte und ein Zolldirektor befanden. Im übrigen war jedem Räte neben einem kleineren Fachdezernate ein städtischer, ländlicher oder gemischter Bezirk zugeteilt, wo er über Steuer- und Domäneneinkünfte, Polizei- und Kommunalwesen die Aufsicht zu führen und durch vorgeschriebene vierteljährliche Bereifung die gesamte Verwaltung im einzelnen kennen zu lernen hatte „wie der Hauptmann seine Kompagnie“. Zur besseren Ausnutzung der Sachkenntnisse und zur Vertretung hatte jeder Rat für seine sämtlichen Geschäftssachen einen bestimmten Codezernenten, eine Einrichtung, die der Kammerpräsident im Jahre 1730 zu beseitigen suchte, da man so die Verantwortung nicht von einem Mitgliede allein fordern könne, sondern diese von einem auf den anderen geschoben werde. Es blieb aber dabei.

Die Beschlußfassung des gesamten Kollegiums über sämtliche Verwaltungssachen an vier Sitzungstagen* in der Woche war der Grundpfeiler des geschäftlichen Verfahrens, wie denn auch die Unterschrift aller anwesenden Räte unter dem abgefaßten Beschlusse erforderlich war. Das Kollegialsystem herrschte bei den deutschen Verwaltungsbehörden des 18. Jahrhunderts allgemein und wurde auch in Cleve freudig gepflegt. Man schlug sogar vor, die jährlichen Rheinstrombereifungen wegen des allseitigen dienstlichen Interesses kollegialiter vornehmen zu dürfen, was aber von dem sparjamen Generaldirektorium ungnädig aufgenommen wurde. Das Kollegialsystem hatte in einem weniger eiligen Zeitalter offenbar überwiegende Vorzüge. Es bedeutete vor allem eine Gewähr gegen Willkür, die sonst in der Zeit des absoluten Regiments, abgesehen von der Finanzkontrolle, gefehlt haben würde. Die Stellung des Präsidenten wurde erst unter Friedrich dem Großen vom Kollegium mehr abgehoben; wenn er den *vota saniora* zur Geltung verhelfen wollte gegen die *majora*, konnte es nur durch Bericht an die Zentralbehörde geschehen. — Die Namen der Präsidenten seit 1723 sind Maschs, von Borcke, von Rodow, von Bessel, von Werdre, von Derschau, von Hohm, von Ostau, von Lück, von Buggenhagen, von Stein.

Als technische Mitglieder gesellten sich später ein Waldkommissar oder Forstmeister und ein Baurat zum Kollegium, dieser aus der Stelle eines anfänglich zugeteilten Landbaumeisters aufrückend. Für den Wasserbau bestand zu Wesel eine besondere, von einem Kriegs- und Domänenrate präsiidierte Kommission und in der gleichen lockeren Verbindung mit der Behörde stand das hier, wie in jeder Provinz eingefetzte Collegium medicum, das indessen nur eine bescheidene Rolle spielte, zumal die Hygiene, die zu den Tendenzen wegen „Conservation der Untertanen“ so gut gepaßt hätte, noch nicht in den Horizont getreten war.

Der für die preußische Kammerverwaltung sonst maßgebende Grundsatz, daß die höheren Beamten regelmäßig nicht in ihrer Heimatprovinz angestellt werden sollten, ist in Cleve-Mark nicht durchgeführt worden. Wir begegnen bei der Kammer in mehreren

* Im Jahre 1773 wurde vom Generaldirektorium genehmigt, daß nur an drei Tagen Sitzungen abgehalten wurden.

Das Kollegium